

Antrag 106/II/2025

SPD Frauen Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Nur "Ja" heißt "Ja": Sexualstrafrecht reformieren, Artikel 36 der Istanbul-Konvention in deutsches Recht umsetzen jetzt!

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder im Abgeordneten-
2 haus, im Senat, im Bundestag und in der Bundesregierung
3 werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das Se-
4 xualstrafrecht in Deutschland basierend auf dem Konzept
5 des Einverständnis reformiert und Artikel 36 der Istanbul-
6 Konvention endlich in deutsches Recht umgesetzt wird.

7
8 Die Kernpunkte des Reformauftrages:

- 9
- 10 1. **§ 177 StGB reformieren:** Jede nicht einverständliche
- 11 sexualisierte Handlung soll zentraler Grundtatbe-
- 12 stand werden – konventionskonform, klar definiert
- 13 („freiwillig und in Kenntnis der Umstände“), mit bei-
- 14 spielhaften Indizien für Einverständnis bzw. dessen
- 15 Fehlen. Das Einverständnis muss frei und aufgeklärt,
- 16 spezifisch, im Voraus und widerruflich sein.
- 17 2. **Definition und Auslegungshilfen gesetzlich veran-**
- 18 **kern:** Klarstellung, dass Passivität kein Einverständ-
- 19 nis ist; Berücksichtigung von Angst, Schockstar-
- 20 re ("Freeze"), Abhängigkeits- und Machtdynami-
- 21 ken, sowie begleitende Leitlinien für Strafverfol-
- 22 gung/Justiz.
- 23 3. **Flankierende Maßnahmen:** Pflichtfortbildungen
- 24 für Polizei/StA/Gerichte; spezialisierte Zuständig-
- 25 keiten; Ausweitung der vertraulichen Spurensiche-
- 26 rung mit dem Ziel bundesweit flächendeckende
- 27 Angebote zu schaffen; verlässliche Statistik; ver-
- 28 bindliche Qualitätsstandards für Opferrechte und
- 29 Beratung, Ausbau sexualpädagogischer Bildungs-
- 30 angebote, sowie die Umsetzung des Artikel 35 der
- 31 Gewaltschutz-Richtlinie (EU Richtlinie 2024/1385).
- 32 4. **Strafmaß evaluieren:** Deutschland braucht eine kla-
- 33 re und differenzierte Strafzumessung im Sexual-
- 34 strafrecht, die die Verhältnismäßigkeit wahrt. Die
- 35 Mindeststrafen sollen überprüft werden,¹ um Kon-
- 36 sistenz im Strafrecht herzustellen, insbesondere in
- 37 Hinblick auf das Strafmaß. Schutzlücken sollen ge-
- 38 schlossen werden., damit Gerichten keine Hintertü-
- 39 ren für pauschale Absenkungen gelassen werden.
- 40 Eine begleitende wissenschaftliche Evaluation soll
- 41 nach drei Jahren prüfen, ob Strafmaß und Anwen-
- 42 dungspraxis den Schutzzielen entsprechen.

43
44 **Begründung**

45 Artikel 36 der Istanbul-Konvention (IK) verlangt, dass se-
46 xualisierte Handlungen ohne freiwilliges Einverständnis
47 strafbar sind – nicht erst bei Gewalt, Drohung oder er-

Empfehlung der Antragskommission

Annahme in der Fassung der AK (Konsens)

Die sozialdemokratischen Mitglieder im Abgeordneten-
haus, im Senat, im Bundestag und in der Bundesregierung
werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das Se-
xualstrafrecht in Deutschland basierend auf dem Konzept
des Einverständnis reformiert und Artikel 36 der Istanbul-
Konvention endlich in deutsches Recht umgesetzt wird.

Die Kernpunkte des Reformauftrages:

- 1. **§ 177 StGB reformieren:** Jede nicht einverständliche
- sexualisierte Handlung soll zentraler Grundtatbe-
- stand werden – konventionskonform, klar definiert
- („freiwillig und in Kenntnis der Umstände“), mit bei-
- spielhaften Indizien für Einverständnis bzw. dessen
- Fehlen. Das Einverständnis muss frei, spezifisch, im
- Voraus und widerruflich sein.
- 2. **Definition und Auslegungshilfen gesetzlich veran-**
- kern:** Klarstellung, dass Passivität kein Einverständ-
- nis ist; Berücksichtigung von Angst, Schockstar-
- re ("Freeze"), Abhängigkeits- und Machtdynami-
- ken, sowie begleitende Leitlinien für Strafverfol-
- gung/Justiz.
- 3. **Flankierende Maßnahmen:** Pflichtfortbildungen
- für Polizei/StA/Gerichte; spezialisierte Zuständig-
- keiten; Ausweitung der vertraulichen Spurensiche-
- rung mit dem Ziel bundesweit flächendeckende
- Angebote zu schaffen; verlässliche Statistik; ver-
- bindliche Qualitätsstandards für Opferrechte und
- Beratung, Ausbau sexualpädagogischer Bildungs-
- angebote, sowie die Umsetzung des Artikel 35 der
- Gewaltschutz-Richtlinie (EU Richtlinie 2024/1385).
- 4. **Strafmaß evaluieren:** Deutschland braucht eine kla-
- re und differenzierte Strafzumessung im Sexual-
- strafrecht, die die Verhältnismäßigkeit wahrt. Die
- Mindeststrafen sollen überprüft werden,² um Kon-
- sistenz im Strafrecht herzustellen, insbesondere in
- Hinblick auf das Strafmaß. Schutzlücken sollen ge-
- schlossen werden., damit Gerichten keine Hintertü-
- ren für pauschale Absenkungen gelassen werden.
- Eine begleitende wissenschaftliche Evaluation soll
- nach drei Jahren prüfen, ob Strafmaß und Anwen-
- dungspraxis den Schutzzielen entsprechen.

—
LPT II-2025: Überwiesen an ASJ | Stellungnahme ASJ: An-
nahme bei Streichung des Wortes „aufgeklärt“ in Zeile 15

48 kennbar geäußertem „Nein“. Die Konvention betont aus-
 49 drücklich, dass „freiwillig“ nach den Umständen des Ein-
 50 zelfalls zu bestimmen ist (Art. 36 Abs. 2). In Deutschland
 51 ist das Übereinkommen 2018 in Kraft getreten. Die ers-
 52 te Bewertung des Europarats durch das unabhängige Ex-
 53 pert*innengremium GREVIO (Group of Experts on Action
 54 against Violence against Women and Domestic Violence)
 55 mahnt jedoch weitere Angleichung an das Einwilligungs-
 56 prinzip an.

57
 58 Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) fordert eben-
 59 falls seit Jahren eine vollständige Umsetzung des Art.
 60 36 Istanbul Konvention in deutsches Recht – inklusive
 61 Zustimmungs-Tatbestand, evidenzbasierter Praxisleitfä-
 62 den, Fortbildung von Polizei/Justiz und monitoringfä-
 63 higer Statistik. Er hat 2024 die Bundesregierung und ins-
 64 besondere das BMJ und das BMBFSFJ dafür kritisiert, die
 65 Einführung einer konsensbasierten Definition im Rahmen
 66 der Verhandlungen Gewaltschutzrichtlinie 2024/1385 blo-
 67 ckiert zu haben. Diese Fachforderungen sind deckungs-
 68 gleich mit feministischer und völkerrechtlicher Expertise
 69 – wir sollten sie aufgreifen.

70
 71 **Lücke im deutschen Recht: „Nein heißt Nein“ reicht nicht**
 72 **aus**

73 Mit dem 50. StrÄndG 2016 verankerte der Gesetzgeber
 74 das Prinzip „Nein heißt Nein“ in § 177 StGB („gegen den
 75 erkennbaren Willen“). Das war ein Fortschritt – bedeu-
 76 tet aber weiterhin, dass die Verantwortung vor allem
 77 beim Opfer liegt, seinen Widerstand eindeutig zu zei-
 78 gen. Schweigen, Erstarren (Freeze) oder ambivalentes Ver-
 79 halten werden zu oft als „kein erkennbares Nein“ miss-
 80 verstanden. Ein affirmatives Einverständnis-Modell („Nur
 81 Ja heißt Ja“) wäre konventionskonform und praxisnäher,
 82 weil es aktive Zustimmung in den Mittelpunkt stellt. GRE-
 83 VIO empfiehlt hierzu ausdrücklich weitere Schritte.

84
 85 **Politische Entwicklung unter BMJ Buschmann (2021–**
 86 **2025): Stillstand im Inland, Blockade in Europa**

87 Unter Justizminister Marco Buschmann blieb eine Reform
 88 hin zu „Nur Ja heißt Ja“ aus. Auf EU-Ebene blockierte
 89 Deutschland – unter Federführung des BMJ – die Aufnah-
 90 me einer Zustimmungs-Definition von Vergewaltigung in
 91 die EU-Gewaltschutz-Richtlinie mit der Begründung feh-
 92 lender EU-Zuständigkeit. Das Ergebnis: eine Richtlinie oh-
 93 ne EU-weite Vergewaltigungsdefinition, trotz Forderun-
 94 gen von Zivilgesellschaft und Frauenverbänden. Das war
 95 ein politisches Signal gegen den europäischen Fortschritt
 96 und widersprach unserem Koalitionsauftrag, die Istanbul-
 97 Konvention vorbehaltlos umzusetzen.

98
 99 **Evaluation des Strafmaßes**

100 Eine Reform des Sexualstrafrechts darf nicht nur den

Begründung:

Die Istanbul-Konvention verlangt in Art. 36, dass die Ver-
 tragsstaaten jede nicht einverständliche sexuelle Hand-
 lung unter Strafe stellen. Der deutsche Gesetzgeber hat
 § 177 StGB 2016 neu gefasst, um dies umzusetzen, ist im
 Wortlaut aufgrund dogmatischer Bedenken jedoch hin-
 ter dem Wortlaut der Istanbul-Konvention zurückgeblie-
 ben. In Abs. 2 wurden typisierte Konstellationen normiert,
 die jedoch im Einzelnen unklar geblieben sind und wenig
 praktikabel.

Die Anträge zielen darauf ab, die Konvention umfassend
 nach dem Prinzip „Ja heißt Ja“ umzusetzen und werden
 von der ASJ unterstützt. Bedenken bestehen nur hinsicht-
 lich der Forderung, dass das Einverständnis „aufgeklärt“
 sein muss. Dieses Merkmal findet sich so nicht in der
 Istanbul-Konvention. Nach Art. 36 Abs. 2 der Konvention
 muss das Einverständnis „freiwillig als Ergebnis des freien
 Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen
 Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden“.

Die Person, die ihr Einverständnis erklärt, muss wissen,
 worin sie einwilligt. Soweit sie nach den Begleitumstän-
 den getäuscht oder bedroht wird, ist ihr Einverständnis
 nicht frei und schließt den Tatbestand daher nicht aus. Ei-
 ne vorherige „Aufklärung“ würde aber voraussetzen, dass
 klar ist, worüber aufgeklärt werden muss, um ein wirk-
 sames Einverständnis zu erhalten. Dies erinnert an ei-
 ne AGB-Rechtsprechung im Verbraucherschutz, ist aber
 im Kontext sexueller Kontakte eher lebensfremd. Wenn
 bei einem sexuellen Kontakt nichts vorher „vereinbart“
 ist, würde eine Regelung, die ein „aufgeklärtes“ Einver-
 ständnis erfordert, um die Strafbarkeit auszuschließen,
 dazu führen, dass auch reine Irrtumfälle eine Strafbar-
 keit begründen können, wenn das Einverständnis unwirk-
 sam wäre. § 177 StGB schützt aber die sexuelle Selbstbe-
 stimmung als Kontrolle über die körperliche Sphäre, nicht
 ein allgemeines Recht, über alle Umstände und Bedingun-
 gen eines Sexualkontakts zutreffend aufgeklärt zu wer-
 den. Eine Bestrafung allein deshalb, weil das Einverständ-
 nis nicht „aufgeklärt“ erteilt wurde, würde dieses Kon-
 zept verlassen und Anforderungen an die Willensbildung
 stellen, die über die Konvention hinausgehen. Andernfalls
 bestünde das Risiko, dass bloße Motivirrtümer über per-
 sönliche Lebensumstände oder Beziehungsabsichten als
 strafrechtlich relevante Mängel des Einverständnisses be-
 handelt würden.

Antrag 104/II/2025 und 107/II/2025: Erledigt bei Annah-
 me von 106/II/2025

101 Tatbestand anpassen, sondern muss auch das Strafmaß
102 in Hinblick auf Rechtssicherheit und Verhältnismäßig-
103 keit kritisch überprüfen. Eine tat- und schuldangemes-
104 sene Strafzumessung ist ein zentrales Element unseres
105 Rechtsstaats. Zu hohe Mindeststrafen können dazu füh-
106 ren, dass Umstände des Einzelfalls nicht ausreichend Be-
107 rücksichtigung finden können, zu niedrige Strafunter-
108 grenzen schwächen den Schutz und unterlaufen die ge-
109 neralpräventive Wirkung. Nur eine balancierte Strafan-
110 drohung schafft Vertrauen bei Betroffenen und Abschre-
111 ckung bei potentiellen Tätern.

112 Andere europäische Länder wie Schweden, Dänemark und
113 die Niederlande haben ihre Zustimmungsgesetze mit ei-
114 ner Überprüfung der Strafrahmen verbunden, um Kon-
115 sistenz im Strafrecht herzustellen. Eine deutsche Reform
116 sollte sich daran orientieren, um nicht in Schutzniveaus
117 auseinanderzufallen.

118 Eine begleitende wissenschaftliche Evaluation nach drei
119 Jahren stellt sicher, dass die Reform nicht nur symbolisch
120 bleibt, sondern in der Praxis wirksam ist. Damit verbün-
121 den wir den Reformauftrag mit einem lernenden Gesetz-
122 gebungsprozess, der Fehler wie in Spanien vermeidet und
123 europäische Best Practices berücksichtigt.

124

125 **Beschlusslage der SPD & SPD Frauen**

126 Die SPD und die ASF fordern seit Jahren Gewaltschutz
127 nach IK-Standard. Die ASF-Bundeskonferenz 2023 hat u.
128 a. die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention,
129 besseren Schutz vor sexueller Gewalt und die Strafbarkeit
130 von sexueller Belästigung im öffentlichen Raum bekräf-
131 tigt. Unser Antrag konkretisiert diese Linie: Umsetzung
132 von Art. 36 der Istanbul-Konvention ins StGB.

133

134 **Fazit**

135 Deutschland braucht jetzt ein klares, konventionskon-
136 formes „Nur Ja heißt Ja“ im StGB – flankiert von
137 Praxisstandards, Fortbildung und Opferschutz. Sexuel-
138 le Selbstbestimmung heißt aktives Einverständnis. Das
139 Einverständnis-Modell ist die normative Übersetzung se-
140 xueller Selbstbestimmung. Es stärkt Grundrechte, schützt
141 besser vor sekundärer Viktimisierung und setzt den eu-
142 ropäischen Standard um. Nach Jahren des Stillstands ist
143 jetzt der Zeitpunkt für eine vorbehaltlose Umsetzung der
144 Istanbul Konvention, die wir international und parteipoli-
145 tisch zugesagt haben.

¹https://www.zeit.de/gesellschaft/2024-02/eu-richtlinie-vergewaltigungen-gewalt-gegen-frauen-blockade?utm_source=chatgpt.com

²https://www.zeit.de/gesellschaft/2024-02/eu-richtlinie-vergewaltigungen-gewalt-gegen-frauen-blockade?utm_source=chatgpt.com